



Vergewaltigung

**Information, Beratung und Unterstützung durch die
Frauennotrufe in Schleswig-Holstein & Hamburg**

LANDESVERBAND
FRAUENBERATUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Herausgeberin

Frauennotrufe im Landesverband
Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH)

Text

Sigrid Bürner

Gestaltung

Petra Langmaack

Logoentwicklung

Marion Jahnke

Druck

hansadruck, Kiel

Kiel, Mai 2013



Mit finanzieller Unterstützung des
Rates für Kriminalitätsverhütung S-H



VORWORT

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Eine Vergewaltigung ist eines der schlimmsten Verbrechen, das gegen einen Menschen verübt werden kann. Auch eine versuchte Vergewaltigung oder andere sexuelle Übergriffe können für die Betroffenen schwere Folgen haben. In Deutschland erlebt etwa jede 7. Frau ab ihrem 16. Lebensjahr mindestens einen sexuellen Übergriff im strafrechtlichen Sinn.

Diese Broschüre richtet sich an Frauen und Mädchen, die eine Vergewaltigung oder eine versuchte Vergewaltigung erlebt haben. Wir möchten Sie mit dieser Broschüre informieren und Ihnen helfen, mögliche Folgen zu verstehen, Wege zur Bewältigung der Gewalt zu finden und über mögliche juristische Schritte aufklären. Die Broschüre richtet sich auch an Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie professionelle Unterstützerinnen und Unterstützer. Sie erhalten Informationen, die es erleichtern, die Opfer sexueller Gewalt zu verstehen und angemessen zu unterstützen.

Diese Broschüre wurde von den Frauennotrufen im Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH e. V.) veröffentlicht. Die Frauennotrufe sind Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorurteile und Realität	6
2	Was ist eine Vergewaltigung?	8
3	Reaktionen auf eine Vergewaltigung	9
	Traumatisierung	11
	Sie können etwas für sich tun	12
4	„K.-o.-Tropfen“ und Vergewaltigung	14
5	Informationen für Angehörige und Freunde	15
6	Körperliche Untersuchung und Beweissicherung	18
7	Schwangerschaft – was tun?	20
8	Strafanzeige – ja oder nein?	21
9	Das Strafverfahren	25
10	Hilfe nach dem Opferentschädigungsgesetz	30
11	Die Frauennotrufe – Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt	31
	Kontakt	35
	Literatur	40

1 // Vorurteile und Realität

In der Öffentlichkeit bestehen leider noch immer viele falsche Vorstellungen über Vergewaltigungen. Sie bagatellisieren und verleugnen die sexuelle Gewalt und verschleiern das Risiko, Opfer werden zu können. Männer und Frauen haben gleichermaßen falsche Vorstellungen und Vorurteile zu Vergewaltigungen. Sie erhalten sich damit den Glauben an eine „gerechte Welt“, in der nur das passiert, was jemand selbst verursacht oder herausgefordert hat. Daraus entsteht der Irrglauben, Gewalt abwenden zu können, wenn man sich nur richtig verhält.

Leider beeinflussen Vorurteile auch den Umgang des sozialen Umfeldes, der Gesellschaft und auch der Strafverfolgungsbehörden mit den Opfern von Vergewaltigungen. Und viele Betroffene wenden diese Vorurteile auch gegen sich selbst an. Sie geben sich die Schuld oder eine Mitschuld an der Tat, was die Bewältigung sehr erschweren kann.

Vorurteile

Täter und Opfer kennen sich nicht; Vergewaltiger sind Fremde ● ● ● ● ●

Vergewaltigungen werden überfallartig im öffentlichen Raum begangen ● ● ● ● ●

Nur junge, attraktive Frauen werden vergewaltigt ● ● ● ● ●

Der Täter überwältigt das Opfer mit brutaler körperlicher Gewalt ● ● ● ● ●

Vergewaltigungen durch Beziehungspartner oder Ehemänner sind für die Opfer weniger schlimm, schließlich gab es vorher schon sexuelle Kontakte ● ●

Frauen versuchen sich durch Strafanzeigen an Männern zu rächen, etwa für eine Trennung ● ●

Wir möchten nur einige Vorurteile benennen. Sie sind durchgängig durch wissenschaftliche Erkenntnisse widerlegt:

Realität

- ● ● In etwa 90 % der Fälle kennen die Frauen und Mädchen den Täter. In zwei Dritteln der Fälle kommt er aus dem sozialen Umfeld der Opfer und ist z. B. der eigene Partner, der ehemalige Partner, ein Kollege oder Nachbar. Deutlich seltener sind völlig Fremde die Täter.
- ● ● 70 % aller Fälle sexueller Gewalt werden an privaten Orten, wie der eigenen Wohnung oder der Wohnung des Täters begangen. Vergewaltigungen an öffentlichen Orten wie Straßen, Parks oder Parkplätzen durch Fremdtäter sind selten.
- ● ● Jede Frau und jedes Mädchen kann Opfer einer Vergewaltigung werden, unabhängig von ihrem Alter, ihrem Aussehen, ihrer ethnischen Herkunft und Kultur, ihrem sozialen und ökonomischen Status, ihrer sexuellen Orientierung, Weltanschauung und Religion sowie unabhängig von körperlichen oder intellektuellen Beeinträchtigungen. Fachleute gehen z. B. davon aus, dass Frauen mit Behinderung noch häufiger Opfer sexueller Gewalt werden als Frauen ohne Behinderung.
- ● ● Sexuelle Gewalt findet häufig ohne drastische körperliche Gewalt statt. Die betroffenen Frauen und Mädchen werden ebenso durch das Androhen körperlicher Gewalt und durch andere Drohungen zu sexuellen Handlungen genötigt. Ebenso werden sogenannte schutzlose Lagen ausgenutzt wie z. B. Schlaf oder Betrunkenheit. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen Mädchen und Frauen bewusst Drogen verabreicht werden, sogenannte „K.-o.-Tropfen“, um sie willenlos oder wehrlos zu machen (siehe „K.-o.-Tropfen“).
- ● ● Auch für dieses Vorurteil gibt es keinen wissenschaftlichen Nachweis. Studien zeigten vielmehr, dass die psychischen Folgen für Frauen, die von Beziehungspartnern und Ehemännern vergewaltigt werden, denen anderer Frauen entsprechen und dass der damit verbundene Vertrauensverlust für viele Opfer eine zusätzliche Belastung darstellt.
- ● ● Entgegen der weit verbreiteten Annahme, dass Falschanschuldigungen bei Vergewaltigung häufig sind, zeigt eine neuere Studie¹, dass sie tatsächlich selten sind: Nur 3 % der Vergewaltigungsbeschuldigungen in Deutschland werden als Falschbeschuldigung identifiziert.

¹Seith, C., J. Lovett & L. Kelly. Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland. 2009.



2 // Was ist eine VERGEWALTIGUNG?

Eine Vergewaltigung ist jedes aggressive und/oder sexuell motivierte Eindringen in den Körper einer Person, zu dem diese nicht ihre Einwilligung gegeben hat. Eine Vergewaltigung ist die extremste Form sexueller Gewalt und fügt der betroffenen Person psychischen und physischen Schaden zu.

Jeder Mensch hat das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Das beinhaltet das Recht, jederzeit und in jeder Situation zu einem sexuellen Kontakt Nein sagen zu können. Immer dann, wenn dem Täter dieses Nein bewusst ist und er dennoch zuwider handelt, begeht er eine Vergewaltigung und trägt dafür allein die Verantwortung. Dabei ist die Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter nicht von Bedeutung. Auch der Beziehungspartner oder Ehemann vergewaltigt, wenn er ein Nein nicht akzeptiert. Selbst in Situationen, in denen eine körperliche Annäherung bereits begonnen hat, ist ein Nein zu akzeptieren.

Darüber hinaus gibt es Vergewaltigungen in Situationen, in denen Mädchen und Frauen nicht in der Lage sind, Nein zu sagen oder anders Widerstand zu leisten, etwa wenn sie schlafen

oder bewusstlos sind. Im Sinne des Gesetzes sind die Betroffenen dann „widerstandsunfähig“. Dies kann auch für Frauen mit Behinderung gelten, die sich aufgrund ihrer Behinderung nicht äußern oder anders wehren können.

Es gibt auch Situationen, in denen Frauen sexuelle Handlungen „über sich ergehen lassen“ und diese als Vergewaltigung erleben. Dies geschieht z. B. in Beziehungen, in denen der Partner wiederholt körperlich gewalttätig war („häusliche Gewalt“), aggressiv Sexualität einfordert und die Frau weiß, dass ihre Weigerung negative Folgen für sie und ggf. für ihre Kinder hätte.

Auch versuchte Vergewaltigungen haben für die Opfer häufig psychische und körperliche Folgen. Von versuchter Vergewaltigung wird gesprochen, wenn der Täter die Vergewaltigung vollziehen wollte, dann aber durch irgendeinen Umstand davon abgesehen hat. Eine versuchte Vergewaltigung ist ebenfalls strafbar.

Die strafrechtliche Definition einer Vergewaltigung findet sich im § 177 des Strafgesetzbuches (siehe Seite 24).

3 // REAKTIONEN auf eine Vergewaltigung



Eine Vergewaltigung ist ein Verbrechen. Sie ist eine massive Grenzüberschreitung und Verletzung der Persönlichkeit des Opfers. Die seelische Verletzung kann so stark sein, dass von einem Psychotrauma gesprochen wird.

Frauen und Mädchen sind verschieden und reagieren unterschiedlich, wenn sie Opfer einer Vergewaltigung werden. Es gibt keine allgemeingültigen, vorhersagbaren Reaktionen auf eine Vergewaltigung. Und es gibt auch keine „richtige“ oder „falsche“ Reaktion. Einige Erlebens- und Verhaltensweisen finden sich jedoch bei sehr vielen Betroffenen:

Viele Mädchen und Frauen fragen sich immer wieder, warum sie die Vergewaltigung nicht verhindern konnten. Die meisten Vergewaltigungsoffer befinden sich während der Tat in einem Schockzustand, der planvolles und zielgerichtetes Handeln unmöglich macht. Eine Vergewaltigung stellt einen Ausnahmezustand dar, auf den Frauen nicht mit ihren sonstigen, alltäglichen Handlungsstrategien reagieren können. Viele haben Todesangst, fühlen

sich wie gelähmt und erstarrt. Andere schreien um Hilfe, versuchen zu fliehen oder den Täter in ein Gespräch zu verwickeln, um die Vergewaltigung zu verhindern.

Der seelische Schock dauert oft Stunden oder auch Tage an und äußert sich in unterschiedlichem Verhalten: Einige

» **Frauen und Mädchen sind verschieden und reagieren unterschiedlich, wenn sie Opfer einer Vergewaltigung werden.**

Frauen reagieren äußerlich ruhig und gefasst, manche sind wütend, andere weinen, sind völlig durcheinander, verwirrt und verzweifelt. Manche fühlen sich erstarrt, verstört und leer und bei anderen schwanken die Stimmungen. Für viele Vergewaltigungsoffer gibt es zwischendurch immer wieder Zeiten, in denen sie das Erlebte fast völlig vergessen können, es wirkt dann unwirklich und fern. Dann wieder treten

Reaktionen

schlagartig Bilder und Erinnerungen an die Tat auf, als geschehe sie gerade jetzt. Diese sogenannten Flashbacks sind mit starken Ängsten und hohem körperlichen Stress verbunden.

» **Mit Hilfe von Beratung und Psychotherapie können oft auch langfristig bestehende Folgen der Gewalt überwunden werden.**

Nahezu allen Vergewaltigungsopfern gemeinsam sind Gefühle von Angst, Ohnmacht, Erniedrigung und Beschmutzung. Meistens sind das Vertrauen in die Welt und der Glaube an die eigene Sicherheit schwer erschüttert. Viele Frauen schämen sich für die Tat. Es ist ihnen peinlich, Opfer einer Vergewaltigung geworden zu sein.

Und viele fühlen sich schuldig oder mitschuldig. Scham- und Schuldgefühle bleiben oft auch dann bestehen, wenn

ihnen immer wieder versichert wird, dass nicht sie selbst, sondern der Täter die Tat begangen hat und deshalb auch verantwortlich ist.

Viele Frauen leiden noch Monate oder Jahre nach der Tat unter den Folgen. Hierzu zählen z. B. anhaltende Niedergeschlagenheit, Gedanken über Sinnlosigkeit und Suizid, Ängste, Misstrauen in zwischenmenschlichen Beziehungen, sexuelle Schwierigkeiten, Essstörungen, Missbrauch von Tabletten, Alkohol oder anderen Drogen.

Traumatisierung

Für viele Betroffene bedeutet eine Vergewaltigung eine psychische Traumatisierung. Von einem Psychotrauma wird gesprochen, wenn eine Person einer Situation ausgesetzt ist, die für sie selbst oder eine andere Person lebensbedrohlich erscheint, in der sie von ernsthaften Verletzungen bedroht ist oder diese auch erfährt. Reaktionen sind intensive Furcht, Hilflosigkeit und Entsetzen. Ein solches Erlebnis kann eine akute Belastungsreaktion hervorrufen. Dauert diese länger als 6 Monate an, wird von einer Posttraumatischen Belastungsstörung gesprochen.

// Woran können Sie eine Traumatisierung erkennen?²

Bei der Entwicklung einer Posttraumatischen Belastungsstörung spielen folgende Faktoren eine wichtige Rolle:

- starke Angst bis zu Todesangst während des traumatischen Erlebnisses
- Gefühl von Hilflosigkeit während des traumatischen Erlebnisses oder kurz danach
- starke psychische Belastung, wenn Sie etwas sehen, hören oder riechen, das Sie an das Trauma erinnert
- Wellen von starken Gefühlen im Zusammenhang mit dem Ereignis
- Schwierigkeiten, ein- oder durchzuschlafen, weil Ihnen Bilder oder Gedanken über das Ereignis in den Sinn kommen
- plötzliches Wiedererleben des Traumas, als wären Sie wieder in der traumatischen Situation
- belastende Träume oder Alpträume von dem Ereignis
- Vermeiden von Gedanken, Gefühlen oder Gesprächen, die mit dem Trauma in Verbindung stehen
- Vermeiden von Aktivitäten, Orten oder Menschen, die Erinnerungen daran wachrufen könnten

² Reddemann, L. & C. Dehner-Rau. Trauma – Folgen erkennen, überwinden und an ihnen wachsen. Ein Übungsbuch für Körper und Seele (siehe Literaturhinweise).

- eingeschränkte Gefühlswelt, z. B. nicht weinen können oder sich unfähig fühlen, liebevolle Gefühle zu erleben
- Befürchtungen schlimmer Folgen für die Gesundheit

Etwa ein Viertel der Vergewaltigungsoffer bewältigt die Vergewaltigung ohne Entwicklung einer psychischen Störung. Viele Betroffene entwickeln jedoch eine Posttraumatische Belastungsstörung oder eine andere psychische Störung. Es hängt von vielen Faktoren ab, ob dies geschieht.

Mit Hilfe einer Psychotherapie können psychische Störungen auch nach längerer Zeit noch geheilt oder zumindest in ihrer Schwere gemindert werden.

Wenn sie Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, ist es wichtig, etwas für sich selbst zu tun.

Sie können etwas für sich tun

- Es ist gut, an hilfreiche Gewohnheiten anzuknüpfen. Tun Sie alles, was Ihnen auch bisher geholfen hat, sich zu beruhigen und zu entspannen und nehmen Sie sich die Zeit dafür.
- Es tut auch gut, sich möglichst oft an Orte zu begeben, an denen Sie sich sicher und geborgen fühlen.
- Behandeln Sie sich selbst so gut wie möglich. Essen Sie gut, wenn Sie können, trinken Sie ausreichend. Vielleicht können Sie sich auch einen Wunsch erfüllen.
- Wenn Sie mögen, umgeben Sie sich mit vertrauten Menschen, bei denen Sie sich gut aufgehoben fühlen, die Ihnen zuhören, wenn Sie sprechen möchten, Sie aber nicht zum Reden oder zu anderen Handlungen drängen.

- Ablenkung kann helfen, sich zu beruhigen – vermeiden Sie es aber nach Möglichkeit, sich in Arbeitsvorgänge zu stürzen, die ihrerseits wieder Stress erzeugen. Lenken Sie sich besser mit angenehmen Dingen ab.
- Ein Flashback bezeichnet das plötzliche Wiedererleben der Tat, so als geschehe sie gerade jetzt. Um Flashbacks zu unterbrechen versuchen Sie, sich an dem Ort umzuschauen, an dem Sie gerade sind, gehen Sie ein paar Schritte umher, achten Sie auf den Boden und Ihre Bewegungen. Verdeutlichen Sie sich, dass es sich um eine Erinnerung an etwas Vergangenes handelt und dass die Gefahr jetzt vorbei ist.
- Es gibt gute Selbsthilfebücher für schwere seelische Belastungen, die Ihnen z. B. Selbstberuhigungstechniken vermitteln können (siehe Literaturhinweise).
- Es kann helfen, über die eigenen Gefühle und Probleme zu sprechen. Für viele Vergewaltigungsoffer ist es einfacher, mit einer Person zu sprechen, zu der sie selbst keine private emotionale Beziehung haben. Dies kann eine Ärztin oder ein Arzt sein oder eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle. In diesen Gesprächen ist es keine Voraussetzung, dass Sie das Geschehene schildern oder Belastendes aus der Vergangenheit ins Gedächtnis zurückrufen. Sie sollten nur das erzählen, wozu Sie sich stabil genug fühlen.
- Es ist wichtig, sich Zeit zu lassen und auf die eigene innere Stimme zu hören. Selbst verständnisvolle Vertrauenspersonen wie Partner oder Partnerinnen, Freunde und Freundinnen und Angehörige erwarten oft, dass die Betroffenen nach einiger Zeit in das Alltagsgeschehen zurückfinden. Die Verarbeitung einer Vergewaltigung erfordert jedoch Zeit. Wann der Zeitpunkt erreicht ist, den Alltag wieder aufzunehmen, kann niemand von außen bestimmen.

4 // „K.-O.-TROPFEN“ und Vergewaltigung

Unter dem Begriff „K.-o.-Tropfen“ werden Substanzen zusammengefasst, die anderen Personen unbemerkt verabreicht werden, um sie in einen willen- und hilflosen Zustand zu versetzen und sie dann sexuell zu missbrauchen oder zu berauben. Die betroffenen Mädchen und Frauen haben zum Verlauf der Tat zumeist nur bruchstückhafte oder gar keine Erinnerungen, was sie als zutiefst verwirrend und beunruhigend empfinden.

Viele dieser Mittel wirken in geringer Dosierung zunächst entspannend und (sexuell) enthemmend. Höhere Dosierungen führen zu Schläfrigkeit, Benommenheit, Tiefschlaf und Koma. Die Wirkungen werden durch den Mischkonsum mit Alkohol unalkulierbar.

Betroffene beschreiben plötzliche, für sie unerklärliche Zustandsveränderungen wie Schwindel, Übelkeit, Willenlosigkeit, Reglosigkeit und Wahrnehmungsstörungen und in Folge Erinnerungsstörungen oder einen schlagartigen Erinnerungsverlust. Bei Konsum von Alkohol zweifeln sie aus Erfahrung daran, dass dieser den „Film-

riss“ hervorgerufen haben könnte. Viele Betroffene klagen noch Tage nach der Verabreichung über Mattigkeit, Konzentrationsstörungen, Kopfschmerzen oder Übelkeit.

Die Nachweisbarkeit in Blut und Urin ist bei vielen Stoffen sehr kurz, etwa sechs bis zwölf Stunden.

Bei Verdacht sollte so schnell wie möglich eine Blut- und Urinprobe durch eine Ärztin oder einen Arzt bzw. die Gerichtsmedizin genommen werden.

Neben den genannten körperlichen Folgen leiden Mädchen und Frauen, die unter der Vergiftung mit „K.-o.-Tropfen“ vergewaltigt wurden, häufig unter verschiedenen psychischen Problemen. Sie haben Ängste z. B. vor einem erneuten „Filmriss“ – insbesondere wenn ihnen die Ursache nicht bewusst ist, Ängste vor ansteckenden Krankheiten oder einer Schwangerschaft durch die Vergewaltigung oder davor, dass das Geschehen gefilmt wurde. Viele leiden unter quälenden Fragestellungen, was genau passiert ist und sie zweifeln an der eigenen Wahrnehmung. Viele empfinden Scham, etwa

weil sie auch Alkohol getrunken hatten. Oder sie schämen sich, weil sie denken, nicht sorgfältig genug auf sich aufgepasst zu haben.

Zweifel, Scham- und Schuldgefühle und die fehlenden oder lückenhaften Erinnerungen an die Tat hindern betroffene Mädchen und Frauen daran, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder sich an eine

Beratungsstelle zu wenden. Sie befürchten, es würde ihnen nicht geglaubt oder sie würden für die Tat selbst verantwortlich gemacht.

Die Frauennotrufe in Schleswig-Holstein können über „K.-o.-Tropfen“ informieren. Sie beraten anonym telefonisch oder per eMail und persönlich in der Beratungsstelle.

5 // INFORMATIONEN

für Angehörige und Freunde

Eine Vergewaltigung löst bei den Betroffenen häufig eine längerfristige emotionale Krise aus. Die Unterstützung durch das private Umfeld ist für die Bewältigung der Krise von großer Bedeutung, aber in keinem Fall einfach. Angehörige und Freunde können durch ihre Reaktionen und ihr Verhalten entscheidend dazu beitragen, dass die Betroffene das Erlebte nach und nach verarbeiten kann.

Manche Angehörige reagieren mit Zweifel und Ablehnung oder versuchen, die Gewalttat zu bagatellisieren. Andere geben der Betroffenen eine Mitschuld, etwa weil sie in ihren Augen unvorsichtig gehandelt hat. Wieder andere handeln vorschnell und ohne Einverständnis der Betroffenen und erstatten womöglich Strafanzeige. Alles dies ist nicht hilfreich.

Was können Sie tun?

Wenn Sie von einer Vergewaltigung erfahren, ist es möglich, dass auch Sie selbst sich hilflos, wütend, verzweifelt oder wie gelähmt fühlen und nicht wissen, was Sie tun sollen. Sie können sich in einem Frauennotruf beraten lassen.

- Signalisieren Sie, dass Sie offen für Gespräche und bereit sind, die betroffene Frau mit allen ihren Gedanken, Gefühlen und Reaktionen zu akzeptieren. Versuchen Sie, unvoreingenommen zuzuhören. Zweifel an den Schilderungen oder die Frage danach, ob sie sich nicht hätte erfolgreicher wehren können, verursachen Schuldgefühle und Selbstvorwürfe. Die Verantwortung für die Tat liegt allein beim Täter.
- Drängen sie Ihre Freundin oder Angehörige nicht, über die Tat und ihre Gefühle zu sprechen. Lassen Sie sie selbst den Zeitpunkt für ein Gespräch bestimmen.
- Überlassen Sie Ihrer Freundin oder Angehörigen selbst die Entscheidung, ob sie etwas gegen den Täter unternehmen will. Drängen Sie sie z. B. nicht zu einer Anzeige oder erstatten diese gar selbst über ihren Kopf hinweg. Erzählen Sie auch anderen Personen nichts ohne das ausdrückliche Einverständnis der Betroffenen. Da eine Vergewaltigung eine massive Grenzüberschreitung darstellt, kann jede Handlung gegen ihren Willen als erneuter Kontrollverlust, Ohnmacht und Entwertung erlebt werden.
- Geben Sie keine guten Ratschläge, sondern hören Sie darauf, was die Betroffene selbst an Unterstützung möchte. Das kann die Organisation von Schutzmaßnahmen sein (z. B. Übernachtungsmöglichkeiten, wenn sie nicht alleine in ihrer Wohnung bleiben möchte) oder die Begleitung in eine Beratungsstelle, zur Polizei, zur medizinischen Untersuchung usw.

// Überlassen Sie Ihrer Freundin oder Angehörigen selbst die Entscheidung, ob sie etwas gegen den Täter unternehmen will.

*// Lassen Sie Ihrer
Freundin oder An-
gehörigen Zeit für
die Verarbeitung.
Erwarten Sie nicht,
dass sie schnell
wieder ist, wie vor
der Tat.*

- Lassen Sie Ihrer Freundin oder Angehörigen Zeit für die Verarbeitung. Erwarten Sie nicht, dass sie schnell wieder ist, wie vor der Tat. Besonders für Partner und Partnerinnen kann das eine schwierige Aufgabe sein, weil die Betroffene vielleicht Ihre Nähe nicht ertragen kann oder weil für sie Sexualität auch über längere Zeit negativ besetzt sein kann oder weil möglicherweise ihre Gefühle und Empfindungen wie betäubt sind.
- Denken Sie daran, dass Ihre Freundin oder Angehörige nicht nur „Opfer“ ist, sondern Kompetenzen und Fähigkeiten hat und trotz der Vergewaltigung wie jeder andere Mensch auch behandelt werden möchte.

6 // Körperliche **UNTERSUCHUNG**

und Beweissicherung

Auch wenn eine betroffene Frau keine Strafanzeige erstatten möchte, ist zu einer körperlichen bzw. gynäkologischen Untersuchung möglichst innerhalb von 24 Stunden, spätestens aber bis zu 48 Stunden nach der Tat zu raten. Dabei können Verletzungen festgestellt und behandelt werden und Spuren gesichert werden. Die Begleitung durch eine Vertrauensperson kann hilfreich sein.

Die Untersuchung kann bei der eigenen Frauenärztin oder in der gynäkologischen Abteilung eines Krankenhauses erfolgen. Diese können eine Mitarbeiterin der Rechtsmedizin hinzuziehen, um so gerichtsverwertbar Spuren zu sichern und Verletzungen zu dokumentieren. Die Proben werden aufbewahrt und bei einer möglichen späteren Anzeigerstattung untersucht.

Im ärztlichen Gespräch können auch Fragen bezüglich ansteckender Geschlechtskrankheiten, HIV und Hepatitis erläutert werden.

Erfolgt die Untersuchung aufgrund einer Straftat, übernehmen die meisten Krankenkassen die Kosten. Ohne

Anzeigerstattung werden jedoch in manchen Fällen die Kosten für besondere Untersuchungen bzw. Dokumentationen von den Betroffenen durch die Kassen zurückgefordert. Die Kostenübernahme sollte deshalb zuvor mit der Ärztin oder dem Arzt besprochen werden.

Im Falle einer Anzeigerstattung kurz nach der Tat wird die Polizei eine gerichtsmmedizinische Untersuchung in die Wege leiten.

Auch wenn keine körperliche Untersuchung und Dokumentation erfolgt sind, ist eine Strafanzeige möglich. In vielen Verfahren gibt es keine Beweismittel wie ärztliche Dokumentationen von Verletzungen, Aussagen von Augenzeugen oder DNA-Analysen. Das wesentliche Beweismittel ist dann die Aussage der betroffenen Frau, die auch ohne andere Beweismittel nach einer Begutachtung durch das Gericht zur Verurteilung des Angeklagten führen kann.

Wenn Sie betroffen sind, versuchen Sie vor der körperlichen Untersuchung folgendes zu berücksichtigen:

- Waschen Sie sich vor der ärztlichen Untersuchung nicht, wenn Ihnen das möglich ist.
- Reinigen oder vernichten Sie z. B. keine Kleidungsstücke oder Slipeinlagen, grundsätzlich sollte alles, was als Beweismittel dienen könnte, der Polizei bzw. Gerichtsmedizin übergeben werden.
- Suchen Sie eine Ärztin oder einen Arzt auf, die/der in der Lage ist, eine beweissichernde Untersuchung und Dokumentation vorzunehmen – im Zweifel sollten Sie nachfragen – oder gehen Sie in die Gynäkologie eines Krankenhauses.

Kurz nach der Tat ist ein Schwangerschaftstest zu empfehlen, um so früh wie möglich klären zu können, ob eine durch die Vergewaltigung entstandene Schwangerschaft fortgesetzt oder abgebrochen werden soll. Für eine Abtreibung genügt eine Bescheinigung der behandelnden Ärztin oder des Arztes, da eine kriminologische Indikation vorliegt.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Schwangerschaft zu verhindern oder abzubrechen:

- Die „Pille danach“ ist ein Hormonmittel, das unter ärztlicher Aufsicht innerhalb von 72 Stunden nach der Tat eingenommen wird.
- In Deutschland gibt es die „Pille danach“ mit einem Rezept. An Wochenenden und Feiertagen kann sie in einer Notdienstzentrale oder im Krankenhaus verschrieben werden.
- Die „Pille danach“ kostet zwischen 16 und 18 €, bei Frauen bis zum 20. Lebensjahr werden die Kosten von den Krankenkassen übernommen.
- Die Spirale wird bis zu fünf Tage nach der Tat in die Gebärmutter eingesetzt und verhindert das Einnisten eines befruchteten Eis.
- Die Abtreibungspille (Mifegyne, RU 486) kann innerhalb von 63 Tagen nach Beginn der letzten Regel eingenommen werden.
- Der chirurgische Schwangerschaftsabbruch wird ambulant oder stationär bis zur 12. Schwangerschaftswoche vorgenommen.

8 // STRAFANZEIGE – ja oder nein?

Je früher nach der Tat eine Anzeige erfolgt, umso leichter sind die Beweisaufnahme und die Beweisführung für die Strafverfolgungsbehörden. Aber: Jede betroffene Frau sollte selbst entscheiden, ob und wann sie eine Anzeige erstattet oder nicht. Übereilte Anzeigen oder Anzeigen durch Dritte können im Nachhinein zur Belastung werden.

Da eine Vergewaltigung ein so genanntes *Offizialdelikt* ist, kann eine Anzeige nicht zurückgezogen werden.

Die Entscheidung fällt vielen Frauen und Mädchen schwer. Es gibt zahlreiche Befürchtungen, wie beispielsweise Angst vor erneuter Begegnung mit dem Angeklagten, Angst vor Rache, Befürchtungen, dass ihnen nicht geglaubt wird, etwas falsch zu machen oder das Strafverfahren nicht durchzustehen. Hinzu kommt die Scham, das Erlebte vor fremden Personen erzählen zu müssen. Andererseits möchten Betroffene sich mit einer Anzeige zumindest nach der Tat zur Wehr setzen und die Kontrolle über ihr Leben zurückgewinnen. Oder sie möchten verhindern, dass der Täter weitere Frauen nötigt oder vergewaltigt oder

Sie möchten einfach, dass der Täter für seine Tat bestraft wird.

Bei der Entscheidung helfen Informationen darüber, was nach einer Anzeigerstattung geschieht. Dies kann in dieser Broschüre nur in groben Zügen beschrieben werden. Die Mitarbeiterinnen in den Frauennotrufen informieren betroffene Frauen oder ihre Bezugspersonen gerne umfassend und besprechen mit ihnen ihre Ängste und Befürchtungen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren.

Es ist außerdem möglich, sich vor einer Anzeige juristisch beraten zu lassen. Wer Rechtsrat oder Rechtshilfe von einem Anwalt benötigt, aber nur ein geringes Einkommen bezieht, kann beim zuständigen Amtsgericht am Wohnsitz einen so genannten Beratungshilfschein beantragen oder auch unmittelbar eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt der eigenen Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen. Über den Schein rechnet der Anwalt bzw. die Anwältin die Gebühren für Rechtsberatung und andere Tätigkeiten direkt mit dem Gericht ab. Dabei ist eine Gebühr von 10 € zu zahlen.

Strafanzeige

STRAFANZEIGE

In akuten Bedrohungssituationen oder direkt nach der Tat wird die über 110 verständigte Polizei alle Daten erheben, die zur kurzfristigen Ergreifung des Täters führen können. Die Polizei wird auch die medizinische Versorgung und Beweissicherung in der Gerichtsmedizin oder einem Krankenhaus in die Wege leiten. Eine umfassende Vernehmung erfolgt dann später durch die zuständige Kriminalpolizei.

Zur Anzeige einer länger zurückliegenden Tat kann direkt mit der Kriminalpolizei Kontakt aufgenommen werden. Eine Terminabsprache für die Vernehmung kann auch über einen Frauennotruf erfolgen und eine Begleitung zur polizeilichen Vernehmung durch eine Mitarbeiterin ist möglich.

Wenn Sie bei der Kriminalpolizei eine Aussage machen, sollten Sie Folgendes bedenken:

Die Vernehmung bei der Kriminalpolizei kann einige Stunden dauern. Das Tatgeschehen wird sehr genau und detailliert erfragt. Es ist die Aufgabe der Vernehmungsbeamtin oder des Vernehmungsbeamten, den Tathergang möglichst genau zu erfassen. Mehrfaches und genaues Nachfragen sollten Sie nicht als Misstrauen bewerten.

Sie können zur polizeilichen Vernehmung eine Vertrauensperson mitnehmen.

// Sie können zur polizeilichen Vernehmung eine Vertrauensperson mitnehmen.

In Schleswig-Holstein wird die Vernehmung meist auf Video aufgenommen. Dies erleichtert der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die Arbeit. Die Aufnahme bedarf aber Ihrer Einwilligung. Das Video ersetzt nur in sehr seltenen Fällen eine persönliche Aussage in der Hauptverhandlung.

Wenn Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist, können Sie eine Dolmetscherin verlangen.

Fällt Ihnen später noch etwas ein, was Sie in der Vernehmung vergessen haben, können Sie dies noch ergänzen.

Wenn Sie sich durch den Täter bedroht fühlen, können Sie die Kriminalpolizei bitten, Sie darüber in Kenntnis zu setzen, wann er von Ihrer Anzeige erfahren wird.

Wenn der Täter Ihre Adresse nicht kennt, sollten Sie klären, dass er diese nicht durch die Akte der Polizei in Erfahrung bringen kann.

§ 177 STGB VERGEWALTIGUNG/SEXUELLE NÖTIGUNG – DIE STRAFRECHTLICHE DEFINITION:

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

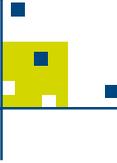
(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.



ERMITTLUNGSVERFAHREN

Nach der Anzeigeerstattung und der polizeilichen Vernehmung nimmt die Kriminalpolizei die Ermittlungen auf. Sie sichert mögliche Beweise, befragt ggf. Zeuginnen und Zeugen und schließlich auch den Beschuldigten. Dieser hat – anders als in der späteren Hauptverhandlung – keine Verpflichtung, gegenüber der Kriminalpolizei eine Aussage zu machen oder überhaupt zu erscheinen.

Die Ergebnisse der Ermittlungsarbeit werden an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichtsbezirks weitergeleitet. Zuständig ist in der Regel der Gerichtsbezirk, in dem die Tat stattgefunden hat. Die Staatsanwaltschaft überprüft die vorliegenden Beweismittel und entscheidet, ob aufgrund dieser eine Verurteilung des Beschuldigten möglich wäre. In diesem Fall erhebt sie Anklage bei dem zuständigen Gericht.

Besteht Unsicherheit darüber, ob dem Beschuldigten die Tat nachgewiesen werden kann, kann die Staatsanwaltschaft weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen, wie etwa eine weitere Vernehmung der betroffenen Frau oder sie kann ein aussa-

gepsychologisches Gutachten („Glaubwürdigkeitsgutachten“) anfordern.

Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren auch einstellen. Eine Einstellung ist nicht zwangsläufig gleichbedeutend damit, dass davon ausgegangen wird, dass eine Falschbeschuldigung vorliegt. Eine Einstellung kann verschiedene Gründe haben. Diese werden schriftlich mitgeteilt. Gegen eine Einstellung kann Beschwerde eingelegt werden.

Eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch des Angeklagten im späteren Hauptverfahren führen nicht zur Einleitung eines Verfahrens gegen die Erstatte(r)in der Anzeige. Dies erfolgt nur in seltenen Fällen, wenn offenkundig ist, dass willentlich eine Falschaussage gemacht wurde. Eine Einstellung oder ein Freispruch führen auch nicht dazu, dass die betroffene Frau die Kosten des Verfahrens tragen muss. Bei einer wahrheitsgemäßen Aussage trägt die Betroffene kein finanzielles oder juristisches Risiko. Es ist normal, dass auch wahrheitsgemäße Aussagen besonders nach längerer Zeit Verzerrungen, Lücken oder Widersprüche aufweisen. Erinnerungen gehen verloren oder verändern sich in einzelnen

Strafverfahren

Aspekten über die Zeit. Das bedeutet nicht, dass die Aussage dann unglaubwürdig ist. Denn entgegen einer willentlichen Falschaussage liegt hier keine bewusste Täuschung vor.

DIE NEBENKLAGE

Das Opfer einer Vergewaltigung ist im Strafverfahren zunächst Zeugin – in der Justiz heißt es „verletzte Zeugin“ oder „Geschädigte“. Kläger ist der Staat, vertreten durch die Staatsanwaltschaft. Eine „verletzte Zeugin“ kann sich der Klage als Nebenklägerin anschließen, indem sie eine Anwältin oder einen Anwalt mit der Nebenklagevertretung beauftragt. Dies hat viele Vorteile: Die Nebenklagevertretung kann z. B. die Akten einsehen, Beweisanträge stellen, Zeuginnen und Zeugen benennen oder Fragen und Anträge der Verteidigung beanstanden.

Kommt es zu einer Hauptverhandlung vor Gericht und ist die Straftat wie eine vollzogene Vergewaltigung ein Verbrechen (Strafmaß mindestens ein Jahr), kann ein Antrag auf Beiordnung einer Anwältin oder eines Anwaltes erfolgen. Die Kosten werden dann vom Staat übernommen.

Handelt es sich bei der Straftat um ein Vergehen (Mindeststrafmaß unter einem Jahr), kann bei geringem Verdienst Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann auch noch kurz vor der Hauptverhandlung beauftragt werden. Günstiger ist es aber, sich rechtzeitig nach der Anzeigeerstattung um einen rechtlichen Beistand zu bemühen.

Die Anwältin oder der Anwalt sollte möglichst Erfahrungen in der Nebenklagevertretung bei Sexualstraftaten haben. Es ist wichtig, nicht irgendeinen Anwalt zu beauftragen, sondern sich vorher zu informieren. Dabei können die Frauennotrufe behilflich sein.

Sie können im Zuge des Strafverfahrens in einem so genannten Adhäsionsverfahren auch Schmerzensgeldansprüche gegen den Täter geltend machen, soweit der Angeklagte nicht jugendlich ist. Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt wird dies mit Ihnen vor der Hauptverhandlung erörtern.

VOR GERICHT – DIE HAUPTVERHANDLUNG

Zur Hauptverhandlung wird schriftlich geladen.

Sie hat folgenden Ablauf:

- Das Gericht ruft zur Verhandlung auf und eröffnet diese.
- Das Gericht klärt die Angaben zur Person des Angeklagten.
- Die Staatsanwaltschaft verliest die Anklageschrift, d. h. die Tat oder Taten, die dem Angeklagten vorgeworfen werden.
- Der Angeklagte hat dann Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern, er kann aber auch schweigen. Er hat auch die Möglichkeit, die Tat zu gestehen und erhält dafür meist eine mildere Strafe. Im Falle eines Geständnisses muss die „verletzte Zeugin“ in der Regel zur Tat nicht mehr aussagen.
- In der folgenden Beweisaufnahme wird zunächst die „verletzte Zeugin“ befragt, gefolgt von weiteren Zeuginnen und Zeugen, z. B. Personen, denen sie von der Tat erzählt hat. Sind Sachverständige beauftragt, werden auch diese während der Beweisaufnahme gehört. Sachverständige sind z. B. Gutachterinnen, die eine aussagepsychologische Untersuchung vorgenommen haben, Gerichtsmediziner, die eine DNA-Probe untersucht haben oder Psychiater, die ein Gutachten über den Angeklagten erstellen. Gibt es sonstige Beweise, werden auch diese während der Beweisaufnahme in Augenschein genommen.
- Nach der Beweisaufnahme folgen die Schlussvorträge der Staatsanwaltschaft, der Nebenklagevertretung und der Verteidigung. Alle fassen die für sie wichtigen Sachverhalte zusammen und fordern daraufhin eine Verurteilung mit einem bestimmten Strafmaß und/oder Auflagen oder einen Freispruch.
- Der Angeklagte darf sich abschließend noch einmal äußern.
- Das Gericht zieht sich dann zur Beratung zurück.
- Schließlich erfolgen die Verkündung des Urteils und die mündliche Urteilsbegründung durch das Gericht.

Strafverfahren

- Das Urteil wird nach einer Woche rechtskräftig, wenn keine Rechtsmittel eingelegt werden. Rechtsmittel sind die Berufung, bei der eine erneute Gerichtsverhandlung stattfinden wird oder die Revision, in der die Verhandlung auf mögliche Verfahrensfehler überprüft wird.

Als **Nebenklägerin** haben Sie das Recht, während der gesamten Verhandlung anwesend zu sein, also auch während der Vernehmung des Angeklagten. Dies sollte jedoch gut überlegt sein. Es kann besser sein, sich seine Schilderungen zu ersparen, um für die folgende eigene Vernehmung weniger emotional aufgewühlt und konzentrierter zu sein.

Um ein Zusammentreffen mit dem Angeklagten vor Ihrer eigenen Vernehmung zu vermeiden, können Sie in einem gesonderten Raum warten. Entsprechende Räume kennen die Prozessbegleiterinnen (s. u.) oder die Nebenklagevertretung.

DIE ZEUGENVERNEHMUNG

Die Zeugenvernehmung beginnt mit einer Belehrung zur Wahrheitspflicht und Strafbarkeit einer bewussten Falschaussage. Alle

ZeugInnen werden auch darauf hingewiesen, dass sie über eigene Straftaten keine Aussage machen müssen.

Es wird festgestellt, ob eine verwandtschaftliche Beziehung zu dem Angeklagten besteht, da es in diesem Fall ein Zeugnisverweigerungsrecht gibt, d. h. die Zeugenaussage kann dann verweigert werden.

Die Befragung erfolgt zunächst durch den vorsitzenden Richter bzw. die Richterin und die Schöffen. Danach stellen die Staatsanwaltschaft, die Nebenklagevertretung und schließlich die Verteidigung ergänzende Fragen. Ist ein Gutachter oder eine Gutachterin zugegen, dürfen auch diese Fragen stellen.

DIE PROZESSBEGLEITUNG

Die Kriminalpolizei weist nach der Vernehmung auf verschiedene Unterstützungsangebote hin, darunter auch auf die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung. Frauen und Mädchen in Schleswig-Holstein erhalten später bei Anklageerhebung von der Staatsanwaltschaft ein Schreiben, in dem ihnen die Kontaktdaten der zuständigen Prozessbegleitung genannt werden.

Wenn Sie vor Gericht aussagen:

Als Zeugin oder Nebenklägerin können Sie jederzeit um eine Pause bitten. Alle Beteiligten wissen, dass die Aussage vor Gericht eine belastende Situation darstellt. Sie müssen sich nicht wegen Ihrer Gefühle schämen, diese sind menschlich.

Die Strafprozessordnung sieht eine Reihe von Opferschutzmaßnahmen vor, die Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt vor der Hauptverhandlung mit Ihnen besprechen wird. So können Sie über Ihre Nebenklagevertretung zum Beispiel beantragen, dass die Öffentlichkeit (ZuschauerInnen) während Ihrer Vernehmung den Sitzungssaal verlässt.

Eine Prozessbegleiterin kann Sie schon vor der Gerichtsverhandlung unterstützen und helfen, Ihre Ängste abzubauen. Die Begleiterin kann auch während Ihrer Vernehmung dabei sein und neben Ihnen sitzen. Enge Vertrauenspersonen wie Eltern, Partner oder Partnerinnen sind als Begleitung während der Vernehmung meistens nicht hilfreich. Sie sind durch Ihre Aussage selbst belastet, weinen vielleicht oder werden wütend. Dadurch wären Sie abgelenkt.

Eine Prozessbegleiterin informiert Sie über

- den Verfahrensverlauf
- den Ablauf der Hauptverhandlung
- die Prozessbeteiligten und ihre Funktion
- den Ablauf Ihrer Vernehmung
- Opferschutzmaßnahmen
- Ihre Rechte im Strafverfahren

und kann viele Ihrer Fragen beantworten.

Sie können mit der Begleiterin über Ihre Ängste und Befürchtungen im Hinblick auf die Hauptverhandlung und den Angeklagten sprechen. Viele Befürchtungen lassen sich mit richtigen Informationen reduzieren. Über den genauen Tathergang wird bei einer Prozessbegleitung nicht gesprochen.

Die Begleiterin begleitet Sie auf Wunsch während der Hauptverhandlung und während Ihrer Vernehmung. Danach können Sie mit ihr Ihre Erfahrungen besprechen und Fragen zum Urteil klären.

Die Begleitung ist kostenlos.



10 // HILFE nach dem

OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) können Opfer von Gewalt in Deutschland einen Antrag auf Versorgungsleistungen stellen, wenn sie durch ein Gewaltverbrechen einen körperlichen, psychischen oder wirtschaftlichen Schaden erlitten haben. Dies ist bei Vergewaltigungen häufig der Fall. Versorgungsleistungen sind beispielsweise die Übernahme für Heilbehandlungen, auch Psychotherapie oder eine Beschädigtenrente.

In Schleswig-Holstein ist das Landesamt für soziale Dienste zuständig.

Unter www.Schleswig-Holstein.de/LASD findet sich die Website des Landesamtes (LASD). Dort ist ein Herunterladen des Antragsformulars möglich.

Wenn die Straftat im Ausland begangen wurde, der gewöhnliche Aufenthalt des Opfers aber Deutschland ist und Deutschland nicht länger als sechs Monate verlassen wurde, ist ebenfalls ein Antrag nach dem OEG möglich.

Das Vorliegen einer Strafanzeige ist zwar nicht zwingend erforderlich, aber die Leistungen können versagt werden,

wenn die Geschädigte es unterlässt, das ihr Mögliche zur Aufklärung beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Erfahrung zeigt, dass Leistungen nach dem OEG bei Vergewaltigung ohne das Vorliegen einer Strafanzeige ausgesprochen schwierig und selten zu erhalten sind.

Die Verfahren nach dem OEG dauern in der Regel sehr lange und sind mit verschiedenen Untersuchungen und Befragungen verbunden. Auch hier empfiehlt es sich, die Unterstützung einer kompetenten Anwältin oder eines Frauennotrufs in Anspruch zu nehmen.

11 // Die FRAUENNOTRUFEN –

Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt

Die Frauennotrufe sind als Notruftelefone mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen Anfang der 1980er Jahre entstanden. Heute sind sie professionelle Fachberatungsstellen. Sie beraten bei allen Formen sexueller Gewalt, d. h. bei Vergewaltigung und versuchter Vergewaltigung, bei sexuellem Missbrauch in der Kindheit, sexuellem Missbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen, sexueller Belästigung im Alltag oder am Arbeitsplatz. Viele Frauennotrufe beraten auch bei Gewalt in Paarbeziehungen („häusliche Gewalt“) und Stalking.

Die Frauennotrufe bieten Informationen, Beratung und Begleitung an. Angehörige und Vertrauenspersonen sind ebenfalls willkommen. Die Beratungen können anonym am Telefon oder per eMail erfolgen und nach Terminabsprache natürlich persönlich. Je nach Anliegen kann es sich um ein einmaliges Beratungsgespräch handeln oder um einen längeren Beratungsprozess. In vielen Frauennotrufen gibt es auch die Möglichkeit, sich mit anderen Frauen in Gesprächs- und Selbsthilfegruppen auszutauschen.

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Die Mitarbeiterinnen unterliegen

einer Schweigepflicht. Sie haben Ausbildungen als Sozialpädagogin, Pädagogin oder Psychologin mit Zusatzqualifikationen zur Beratung traumatisierter Menschen. Die Frauennotrufe arbeiten nach bundesweit abgestimmten Qualitätsstandards.³

In Schleswig-Holstein sind die Frauennotrufe mit anderen Frauenberatungsstellen im Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH) (www.lfsh.de) vernetzt sowie bundes-

Sie können sich an einen Frauennotruf wenden, unabhängig davon,

- wie lange die Gewalterfahrung zurückliegt oder ob sie noch anhält,
- in welcher Form und in welchem Ausmaß Sie Gewalt erlebt haben,
- wer der oder die Täter oder Täterinnen sind,
- und unabhängig davon, ob Sie Anzeige erstattet haben oder nicht.

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

³ Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff). Hrsg. Handreichung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe im bff. Berlin 2007.

Frauennotrufe

weit im Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen (bff) (www.bv-fgg.de) zusammengeschlossen.

BERATUNG UND BEGLEITUNG

Die Frauennotrufe möchten betroffenen Frauen und Mädchen die Gelegenheit geben, über ihre Gewalterfahrungen und die Folgen zu sprechen.

INFORMATION UND VERMITTLUNG

Die Frauennotrufe informieren Betroffene, Angehörige und professionelle Unterstützerinnen und Unterstützer z. B. über spezielle Beratungs- und Therapiemöglichkeiten, Kliniken und Selbsthilfeangebote, über eine Anzeigerstattung und Strafverfahren sowie über juristische und nichtjuristische Schutzmaßnahmen vor Gewalt. Sie vermitteln Adressen von erfahrenen Ärztinnen und Ärzten, Rechtsanwältinnen und Therapeutinnen und verfügen über umfangreiches Informationsmaterial.

SELBSTHILFE UND THERAPIE

In vielen Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt gibt es die Möglichkeit, sich in Gesprächs- und Selbsthilfegruppen mit anderen betroffenen Frauen auszutauschen. Einige Frauennotrufe bieten langfristige Beratungen und Psychotherapien zur Bewältigung der Gewaltfolgen an.

Beratung und Begleitung

Manchmal kann die Vorstellung, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, Unsicherheiten oder Schamgefühle auslösen. Die Frauennotrufe wollen Ihren Ängsten und Bedürfnissen gerecht werden. Sie werden in Ihrem Erleben ernst genommen und in Ihrem Tempo in der Auseinandersetzung mit der Gewalterfahrung unterstützt. Nichts geschieht gegen Ihren Willen oder ohne Ihre Einwilligung.

Sie entscheiden selbst, zu welchem Zeitpunkt und ob Sie überhaupt über die erlebte Gewalt sprechen möchten. Detaillierte Schilderungen der Tat oder der Taten sind für eine hilfreiche Beratung keine Voraussetzung. Manche Frauen haben das Bedürfnis, über die erlebte Vergewaltigung zu sprechen; für andere ist der Gedanke, darüber reden zu müssen, mit starken Ängsten verbunden.

Wenn Sie Gewalt erfahren haben, kann eine Beratung Ihnen z. B. dabei helfen, herauszufinden

- was Sie für sich tun können, um sich sicher zu fühlen,
- wie Sie Ihren Alltag aufrechterhalten oder wieder aufbauen können,
- wie Sie mit Traumafolgen wie Flashbacks, Alpträumen, Ängsten umgehen können,
- welche Maßnahmen des Schutzes oder der Gegenwehr für Sie sinnvoll sind, ob Sie z. B. eine Anzeige erstatten möchten oder nicht,
- wie Sie mit Reaktionen Ihres sozialen Umfeldes, Ihres Partners oder Ihrer Partnerin umgehen,
- welche weiteren Schritte Sie gehen können, um die Gewalt zu verarbeiten, die Folgen zu überwinden und gut weiterleben zu können.

Auf Wunsch begleitet Sie eine Mitarbeiterin in schwierigen Situationen, beispielsweise zu einer ärztlichen Untersuchung, zur polizeilichen Vernehmung, zu Rechtsantragsstellen bzw. vermittelt Ihnen eine professionelle Prozessbegleiterin (s. o.).

Für die persönliche Beratung ist eine vorherige Terminabsprache notwendig. Leider können die Frauennotrufe nicht rund um die Uhr erreichbar sein. In den Bürozeiten, die auf allen Anrufbeantwortern oder im Internet zu finden sind, können Sie aber direkt eine Mitarbeiterin erreichen und einen Termin vereinbaren.

Frauennotrufe in Schleswig-Holstein und Hamburg

- ***Frauen helfen Frauen Stormarn e. V.***
BAD OLDESLOE • Tel.: 04531 8 67 72
Mail: fhf-stormarn@t-online.de
www.frauenhelfenfrauenstormarn.de

- ***Frauenfachberatungsstelle Frauenzimmer e. V.***
BAD SEGEBERG • Tel.: 04551 38 18
Mail: frauenzimmer-badsegeberg@t-online.de
www.frauenzimmer-badsegeberg.de

- ***Frauen helfen Frauen e. V. Dithmarschen***
BRUNSBÜTTEL • Tel.: 04852 70 27
HEIDE • Tel.: 0481 6 41 59
MARNE • Tel.: 04851 83 16
Mail: info@frauenberatung-dithmarschen.de
www.frauenberatung-dithmarschen.de

- ***!Via – Beratung und Treff für Mädchen und Frauen***
ECKERNFÖRDE • Tel.: 04351 35 70
Mail: via.eckernfoerde@gmx.de
RENDSBURG • Tel.: 04331 4 35 43 93
Mail: via-rendsborg-eckernfoerde@t-online.de
www.viaeckernfoerde.de

Kontakt

■ ***Frauentreff Elmshorn, Frauen helfen Frauen in Not e. V.***

ELMSHORN • Tel.: 04121 66 28
Mail: info@frauentreff-elmshorn.de
www.frauentreff-elmshorn.de

■ ***Notruf Ostholstein, Information und Beratung für Frauen und Mädchen e. V.***

EUTIN • Tel.: 04521 7 30 43
Mail: frauennotruf-oh@t-online.de
NEUSTADT • Tel.: 04561 91 97
Mail: frauenraeume-neustadt@t-online.de
www.frauennotruf-oh.de

■ ***frauen.notruf Flensburg e. V.***

FLENSBURG • Tel.: 0461 29 00 1
Mail: frauennotruf-fl@foni.net
www.frauennotruf-fl.de

■ ***Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e. V.***

HAMBURG • Tel.: 040 25 55 66
Mail: notruf-hamburg@t-online.de
www.frauennotruf-hamburg.de

■ ***Frauenberatungsstelle und Notruf***

HUSUM • Tel.: 04841 6 22 34
Mail: info@frauennotruf-nf.de
NIEBÜLL • Tel.: 04661 94 26 88
Mail: niebuell@frauennotruf-nf.de
www.frauennotruf-nf.de

- ***Frauenzimmer e. V., Notruf und Beratung***
KAPPELN • Tel.: 04642 72 94
Mail: FrauenzimmerKappeln@web.de
www.frauenzimmer.org

- ***Frauentreffpunkt Kaltenkirchen***
KALTENKIRCHEN • Tel.: 04191 8 56 99
Mail: info@frauentreffpunkt-kaltenkirchen.de
www.frauentreffpunkt-kaltenkirchen.de

- ***Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt,
Frauennotruf Kiel e. V.***
KIEL • Tel.: 0431 9 11 44
Mail: frauennotruf.kiel@t-online.de
www.frauennotruf-kiel.de

- ***Frauennotruf Lübeck – Beratung und Hilfe bei sexueller
Gewalt und Belästigung, Prävention und Gewaltschutz***
LÜBECK • Tel.: 0451 70 46 40
Mail: kontakt@frauennotruf-luebeck.de
www.frauennotruf-luebeck.de

- ***Notruf und Fachberatung
für häusliche und sexualisierte Gewalt e.V.***
NEUMÜNSTER • Tel.: 04321 4 23 03
Mail: frauennotruf.nms@t-online.de
www.frauennotruf-neumuenster

- ***Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt***
NORDERSTEDT • Tel.: 040 5 29 69 58
Mail: info@frauenberatungsstelle-norderstedt.de
www.frauenberatungsstelle-norderstedt.de

Kontakt

■ **Frauenberatung Pinneberg**

PINNEBERG • Tel.: 04101 51 31 47
Mail: info@frauennetzwerk-pinneberg.de
www.frauennetzwerk-pinneberg.de

■ **Beratungs- und Fachstelle bei Gewalt an Mädchen und Frauen**

PLÖN • Tel.: 04342 30 99 39
Mail: frauenberatungskreisploen@t-online.de
www.frauennotruf-kiel.de

■ **Frauzentrum Schleswig e. V.**

SCHLESWIG • Tel.: 04621 2 55 44
Mail: frauzentrum@foni.net
www.frauzentrum-schleswig.de

■ **Frauenberatung Herzogtum Lauenburg**

SCHWARZENBEK • Tel.: 04151 8 13 06
Mail: frauen@BeratungsstelleSchwarzenbek.de
www.frauen-in-not-schwarzenbek.de

■ **Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH)**

Tel.: 0431 9 96 96 36
Mail: info@lfsh.de
www.lfsh.de

■ **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**

Tel.: 08000 116 016
Mail: unterstuetzung@hilfetelefon.de
www.hilfetelefon.de

■ ***Institut für Rechtsmedizin (Kiel)***

Arnold-Heller-Straße 12
24105 Kiel
Tel.: 0431 5 97 36 00
Mail: rmed-ki@uk-sh.de

■ ***Institut für Rechtsmedizin (Lübeck)***

Kahlhorststraße 31-35
23562 Lübeck
Tel.: 0451 5 00 27 50
Mail: rmed-hl@uk-sh.de

■ ***Institut für Rechtsmedizin (Hamburg)***
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Martinistraße 52
20246 Hamburg
Tel.: 040 7 41 00
Mail: info@uke.uni-hamburg.de

Literatur

Bluhm, W. (2007) (Hrsg.)

Spirituelle Heilung nach sexueller Gewalt.

Brison, S. J. (2004)

Vergewaltigt: Ich und die Zeit danach. Trauma und Erinnerung.

Buskotte, A. (2007)

Gewalt in der Partnerschaft: Ursachen, Auswege, Hilfen.

Fischer, G. (2011)

Neue Wege aus dem Trauma.

Erste Hilfe bei schweren seelischen Belastungen.

Herman, J. (2003)

Die Narben der Gewalt.

Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden.

Huber, M. (2009)

Trauma und die Folgen: Trauma und Traumabehandlung, Teil 1.

Huber, M. (2009)

Wege der Traumabehandlung. Trauma und Traumabehandlung, Teil 2.

Huber, M. (2010)

Der innere Garten. Ein achtsamer Weg zur persönlichen Veränderung.

Kretschmann, U. (2002)

Das Vergewaltigungstrauma: Krisenintervention und Therapie mit vergewaltigten Frauen.

Levine, P. A. (2007)

Vom Trauma befreien. Wie Sie seelische und körperliche Blockaden lösen.

Levine, P. A. (2011)

Sprache ohne Worte.

Wie unser Körper Trauma verarbeitet und uns in die innere Balance zurückführt.

Matsakis, A. (2004)

**Wie kann ich es nur überwinden?
Ein Handbuch für Trauma-Überlebende.**

Reddemann, L. & C. Dehner-Rau (2007)

Trauma: Folgen erkennen, überwinden und an ihnen wachsen.

Reddemann, L. (2010)

Imagination als heilsame Kraft.

Reine, N. V. (2000)

**Jenseits des Schweigens.
Mein Weg zurück ins Leben nach einer Vergewaltigung.**

Sautter, C. & A. Sautter (2008)

**Den Drachen überwinden. Vorschläge zur Traumaheilung.
Ein Arbeitsbuch für Betroffene und Therapeuten.**

Sautter C. (2009)

Wenn die Seele verletzt ist. Trauma – Ursachen und Auswirkungen.

Spangenberg, E. (2008)

Dem Leben wieder trauen: Traumaheilung nach sexueller Gewalt.

Stang, K. & U. Sachsse (2007)

**Trauma und Justiz: Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten –
psychotherapeutische Grundlagen für Juristen.**

Teegen, F. (2008)

Wenn die Seele vereist: Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden.

Tov, E. (2009)

**Leben mit der Vergewaltigung: Narrative Identitätskonstruktionen bei Frauen
mit sexualisierter Gewalterfahrung.**



www.lfsh.de



HILFE TELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN

08000 116 016